

Zivilrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts, 8. Juli 2013

Rundschreiben an die Friedensgerichte

Empfehlung - Form der Eintragungen ins Ausschlagungsprotokoll - Information an den Konkursrichter – Rechtsmittelbelehrung

Im Namen der Friedensrichterkonferenz hat uns der Friedensrichter des Greyerzbezirks kürzlich gefragt, ob die Eintragung einer Ausschlagungserklärung und die Information an den Konkursrichter, dass alle nächsten gesetzlichen Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben, die Form eines mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Entscheids aufweisen sollte.

Obwohl das Ausschlagungsprotokoll nur deklaratorische Wirkung hat (vgl. zusätzlich zu den in der Vorlage zitierten Autoren, P.-H. STEINAUER, Le droit des successions, Berne 2006, N 980a note 40; PraxKomm Erbrecht - M. HAUPTLI, Bäle 2007, Art. 570 N 9), legitimiert die Erhebung von Gerichtskosten zur Erhebung einer Beschwerde (Art. 110 ZPO) innert einer Frist von 10 Tagen an den I. Zivilappellationshof des Kantonsgerichts (Art. 15 JR). Die unterbreitete Vorlage ist in diesem Sinn zu ergänzen und es ist festzuhalten, dass die Gerichtskosten in Form von Pauschalen erhoben werden (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO).